



Gemeinnützige Arbeit

ORIENTIERUNGSBLATT

Grundlagen

Neben Freiheitsstrafen bis zu einer *Gesamtdauer von nicht mehr als sechs Monaten* können nach Art. 79a Abs. 1 StGB auch *Geldstrafen* und *Bussen* in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden. Ausgeschlossen ist die gemeinnützige Arbeit bei Ersatzfreiheitsstrafen, bei Ordnungsbussen und bei Verfahrenskosten.

Voraussetzung für die gemeinnützige Arbeit ist, dass *keine Fluchtgefahr* besteht und erwartet werden kann, dass *keine weiteren Straftaten* begangen werden. Ausserdem muss die verurteilte Person *Gewähr* bieten, dass sie die *Rahmenbedingungen* der gemeinnützigen Arbeit und des Einsatzbetriebs *einhält*. Ausländische Staatsangehörige müssen zudem über ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen. Gemeinnützige Arbeit ist nach gerichtlich angeordneter Landesverweisung ausgeschlossen.

Bewilligung

Kann die verurteilte Person die auferlegte Geldstrafe oder Busse nicht bezahlen, kann sie bei der *Staatsanwaltschaft* schriftlich um Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit ersuchen. Die verurteilte Person muss das Gesuch rechtzeitig einreichen und sich selbst um eine Anstellung bemühen und mit einer gemeinnützigen Institution eine Vereinbarung (nach Muster) abschliessen. Die Liste der Institutionen, die grundsätzlich zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit bereit und geeignet sind, sowie Mustervereinbarungen können über die Homepage der Staatsanwaltschaft (www.staatsanwaltschaft.sg.ch) heruntergeladen oder dort bezogen werden.

Die Staatsanwaltschaft leitet das Gesuch dem Amt für Justizvollzug weiter. Dieses entscheidet über die Bewilligung. Sie erhebt eine Entscheidungsgebühr (derzeit Fr. 120.00). Bei Bewilligung hat die verurteilte Person in ihrer Freizeit eine unentgeltliche Arbeitsleistung zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen zu erbringen. Dabei entspricht ein Tagessatz Geldstrafe bzw. ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei Bussen vier Stunden gemeinnütziger Arbeit. Pro Woche müssen in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet werden. Der Zeitraum der Arbeitsleistung und die weiteren Einzelheiten werden in der Bewilligung des Sicherheits- und Justizdepartementes festgelegt. Persönliche Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit (z.B. Kosten für den Arbeitsweg, Verpflegungskosten) werden nicht vergütet.

Abbruch

Die gemeinnützige Arbeit wird abgebrochen, wenn die *Bewilligungsvoraussetzungen* bei Beginn oder während des Vollzugs *nicht mehr erfüllt* sind, wenn die verurteilte Person auf die Weiterführung verzichtet oder den Einsatzplan mit dem Einsatzbetrieb nicht einhält, sie die festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält, namentlich wenn sie zu Einsätzen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erscheint, anvertraute Gegenstände nicht sorgfältig behandelt, Sachen mutwillig beschädigt, Anordnungen missachtet oder sich gegenüber Personal des Einsatzbetriebs oder Drittpersonen ungebührlich verhält. Bei einem Abbruch wird die Geldstrafe oder Busse sofort vollstreckt.

Kontakt

Fragen zur gemeinnützigen Arbeit kann das Amt für Justizvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen, beantworten (Tel. 058 229 36 07, 058 229 59 36 oder 058 229 65 76). Auf dessen Homepage finden sich weitere Informationen (www.justizvollzug.sg.ch).